

Brüssel, den 30. März 2026
(OR. en)

7436/26
PV CONS 17
AG 49

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
17. März 2026

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6543/26 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 6793/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 6794/26

Allgemeine Angelegenheiten

1. **Änderung des Europäischen Wahlakts** S 6821/26 + COR 1
Grundsätzliche Einigung + ADD 1-3
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments 6708/26
vom AStV (2. Teil) am 13.3.2026 gebilligt AG

Der Rat erzielte grundsätzliches Einvernehmen über den Beschluss und beschloss, das Europäische Parlament gemäß Artikel 223 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV um Zustimmung zu ersuchen.

Die Erklärungen Ungarns und Schwedens sowie eine gemeinsame Erklärung der Niederlande und Dänemarks sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 2028-2034:** SC 6911/26
Governance-Aspekte
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über Governance-Aspekte des Vorschlags für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2034.

4. Sonstiges

- a) **Neue Eigenmittel** SC 7352/26
Informationen Frankreichs

Der Rat nahm die Informationen Frankreichs zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| 5. | Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 19./20. März 2026:
Schlussfolgerungen
<i>Gedankenaustausch</i> | 5155/26 |
| 6. | Europäisches Semester 2026 | |
| a) | Synthesebericht
<i>Gedankenaustausch</i> | 6939/26 |
| b) | Aktualisierter Fahrplan
<i>Vorstellung durch den Vorsitz</i> | 13566/2/25 REV 2 |
| c) | Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets
<i>Übermittlung an den Europäischen Rat</i> | 5991/1/26 REV 1
5732/26 |
| 7. | Sonstiges | |
| a) | Das Pilotprojekt zum digitalen Altersnachweissystem:
Aufruf zu weiteren Schritten
<i>Informationen Spaniens</i> | 7347/26 + ADD 1
REV 1 |

S Besonderes Gesetzgebungsverfahren

C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in
Dokument 6794/26****Zu A-Punkt 1:**

Änderung des Europäischen Wahlakts
Grundsätzliche Einigung
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie.

Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV, verankert.

Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus.

In Bezug auf Chancengleichheit und soziale Inklusion unterstützt Ungarn den von unten ausgehenden Ansatz bei der Stärkung unterrepräsentierter Gruppen anstelle des von oben verordneten quotenbasierten Zugangs.“

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

„Je nachdem, wie die Kinderbetreuungsaufgaben für neugeborene Kinder innerhalb einer Familie aufgeteilt werden, können sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder des Europäischen Parlaments daran gehindert werden, sich an der parlamentarischen Arbeit zu beteiligen. Schweden hätte daher eine umfassendere Änderung vorgezogen, die neben Müttern, die kürzlich ein Kind zur Welt gebracht haben, auch den anderen Elternteil eines neugeborenen Kindes umfasst. Dennoch begrüßt Schweden den heutigen Beschluss als positiven Schritt zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und familienfreundlicher Arbeitsbedingungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE UND DÄNEMARKS

„Die Niederlande und Dänemark betonen, wie wichtig es ist, eine Regelung zu schaffen, die es den Mitgliedern des Europäischen Parlaments ermöglicht, während einer Schwangerschaft und in den Monaten nach der Geburt eines Kindes an den Abstimmungen im Plenum teilzunehmen. In diesem Zusammenhang begrüßen die Niederlande und Dänemark die heutige Annahme des Beschlusses des Rates zur Änderung des Wahlakts, der den Mitgliedern eine vorübergehende Stimmrechtsübertragung ermöglicht, damit sie sich auf ihr Privat- und Familienleben konzentrieren können.

Gleichzeitig hätten die Niederlande und Dänemark einen breiteren Anwendungsbereich des Vorschlags vorgezogen, insbesondere in Bezug auf Situationen wie Vaterschaftsurlaub und chronische Erkrankungen. Darüber hinaus weisen die Niederlande und Dänemark darauf hin, dass eine Regelung für vorübergehende Vertretungen den gesamten Umfang der Aufgaben eines Mitglieds des Europäischen Parlaments abdecken könnte.

Die Niederlande und Dänemark betrachten den heutigen Vorschlag daher als einen positiven ersten Schritt und sind bereit, mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission weiter an den nächsten Schritten im Zusammenhang mit der Regelung des Elternurlaubs für Mitglieder des Europäischen Parlaments zu arbeiten.

Die Niederlande und Dänemark weisen ferner darauf hin, dass der Grundsatz des freien Mandats und der Stimmabgabe ohne verbindliche Anweisungen in der gesamten Europäischen Union und im EU-Wahlakt fest verankert ist. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass gewählte Vertreter nicht an Abstimmungsanweisungen gebunden sind und frei abstimmen können. Die Niederlande und Dänemark möchten betonen, dass der Vorschlag zur Übertragung des Stimmrechts keine Abweichung vom Grundsatz des freien Mandats nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 des EU-Wahlakts zur Folge hat.“
